

Betriebsinternes Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen (9. September 2021)

1. [Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme](#)
2. [Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort](#)
 - 2.1. [Personenkreis](#)
 - 2.2. [Bauliche Konstellation](#)
 - 2.3. [Behinderungsbedingte Besonderheiten](#)
 - 2.4. [Gesamtstruktur und Zusammensetzung](#)
3. [Zugang zu den Informationen, Corona-Unterweisungen](#)
4. [Zugang zu den Werkstätten](#)
 - 4.1. [Betretungsverbot](#)
 - 4.2. [Interne Beschäftigte \(aus stationären Wohnformen\)](#)
 - 4.3. [Externe Beschäftigte \(in keinen stationären Wohnformen\)](#)
 - 4.4. [Neue Beschäftigte](#)
 - 4.5. [Besucher bzw. betriebsfremde Personen](#)
5. [Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen](#)
 - 5.1. [Abstand, Desinfektion und Hygiene](#)
 - 5.1.1. [Abstand](#)
 - 5.1.2. [Handhygiene](#)
 - 5.1.3. [Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung](#)
 - 5.1.4. [Lüften](#)
 - 5.1.5. [Flächendesinfektion](#)
 - 5.1.6. [Pflegerische Tätigkeiten](#)
 - 5.2. [Bildung fester Arbeitsgruppen](#)
 - 5.3. [Vorort-Strukturierung](#)
 - 5.4. [Räumliche Aufteilung](#)
 - 5.5. [Heimarbeit](#)
 - 5.6. [Notbetreuung](#)
 - 5.7. [Genutzte Räume und Flächen](#)
 - 5.7.1. [Sanitärräume](#)
 - 5.7.2. [Kantine / Frühstückspause / Pause](#)
 - 5.7.3. [Getränkeautomaten](#)
 - 5.7.4. [Ruheräume / Isolierräume](#)
 - 5.7.5. [Alternative Raumnutzung](#)
 - 5.7.6. [Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes](#)
 - 5.8. [Ablauforganisation](#)
 - 5.8.1. [Pausenzeiten](#)
 - 5.8.2. [Raucherzeiten](#)
 - 5.8.3. [Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen](#)
 - 5.8.4. [Besprechungskultur](#)
 - 5.8.5. [Arbeitsbegleitende Maßnahmen](#)
 - 5.8.6. [Therapie](#)
 - 5.8.7. [Arbeitsmittel und Werkzeuge](#)
 - 5.8.8. [Personalplanung und Systemrelevanz](#)
 - 5.8.9. [Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie](#)
 - 5.8.10. [Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen](#)
 - 5.9. [Testungen](#)
 - 5.10. [Impfen](#)
6. [Fahrdienste für Beschäftigte](#)

1. Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme

Das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen beziehen sich auf die jeweils aktuellen Fassungen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums im Rahmen der Corona-Pandemie. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt:

- Der Rahmenhygieneplan-Corona für Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, hier die Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege vom 25.05.2021 (Aktenzeichen I13/6430.01-1/252 und G5ASz-G8000-2021/505-60); geändert ab 22.07.2021
- Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung (...)“ durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der Fassung vom 26.05.2021 (Aktenzeichen G5ASz-G8000-2021/505-59); aktualisiert am 14.07.2021 (Aktenzeichen G5ASz-G8000-2021/122-913)
- Grundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)
- Vierzehnte Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (Aktenzeichen BayMBI 2126-1-18-G)
- Die Infektionsschutzausnahme-Verordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 9. Mai 2021; hier werden bestimmte Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen aufgeführt.
- „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (AV Isolation)
- Informationen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), Stand 06.09.2021
- Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 20.01.2021 in Form des beschlossenen Entwurfs vom 20.01.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Gültigkeit ab dem 27.01.2021; aktualisiert am 01.07.2021
- Die [aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) enthält zahlreiche Regelungen für den Landkreis Dillingen an der Donau, die an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft sind. Die allein maßgebliche 7-Tage-Inzidenz ist dabei nach § 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die vom Robert Koch-Institut (RKI) auf seiner [Internetseite](#) veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz.

2. Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort

Das betriebsinterne Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen ist maßgeblich für alle Beschäftigten der verschiedenen Betriebsstätten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen im Eingangsbereich, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich sowie in der Förderstätte vor Ort. Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Folgenden von den „Werkstätten“ gesprochen, was aber alle oben beschriebenen Bereiche umfasst.

„Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde soll zusätzliche Schutzmaßnahme insbesondere bei

einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.“ (§ 18 Abs. 1 - BayMBI. 2021 Nr. 615)

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Werk- und Förderstättenräume, das dazugehörige Gelände sowie auf die Nutzung der Fahrdienste von Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesuchenden, gilt jedoch nicht für Unternehmen und Betriebe in denen Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen oder in Außenpraktika beschäftigt sind.

2.1 Personenkreis

In den Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen arbeiten inkl. der Betriebsstätte Gundelfingen über 230 Menschen mit Behinderung und zusätzlichen körperlichen Erkrankungen. Ein Teil der Beschäftigten gehört aufgrund von Mehrfacherkrankungen zum sog. vulnerablen Personenkreis und wird deshalb besonders vor der Erkrankung und den möglichen Folgen einer Corona-Erkrankung geschützt.

2.2 Bauliche Konstellation

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Werkstätten sind dezentral in Gundelfingen sowie Dillingen und Umgebung verteilt. So gibt es neben den beiden größeren Gebäuden fünf weitere räumliche Einheiten, die in sich geschlossen mit der Möglichkeit zu kontrollierten Außenkontakten eine gute Schutzfunktion darstellen.

2.3 Behinderungsbedingte Besonderheiten

Die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen müssen als anerkannte Fachwerkstatt für Menschen mit Hörschädigung sowie einem Schwerpunkt für Menschen mit Autismus in besonderem Maße auf die Besonderheiten dieser Beschäftigten eingehen.

2.4 Gesamtstruktur und Zusammensetzung

Als Bereich einer Komplexeinrichtung sind die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen eng verbunden mit den stationären Wohnangeboten. Zudem kommen Beschäftigte aus den stationären Wohnformen von Regens Wagner Glött und der Elisabethenstiftung in Lauingen in die Werkstätten; diese Personen kommen mit einer beauftragten Buslinie. Ein sehr großer Anteil externer Beschäftigter, die also außerhalb eines stationären Wohnangebots Zuhause sind, werden mit dem ÖPNV oder dem Fahrdienst des Roten Kreuzes in Dillingen befördert (siehe auch 6. Fahrdienste für Beschäftigte).

Betriebliches Maßnahmen-Konzept (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Nachfolgend werden die spezifischen organisatorischen, personenbezogenen und technischen Maßnahmen aufgeführt, die aufgrund der Corona-Pandemie zum jeweiligen Zeitpunkt der Vorgaben und pandemischen Entwicklung angepasst werden.

Wird eine staatliche Verordnung, wie eine Allgemeinverfügung erlassen, bespricht die Werkstattleitung die veränderten Rahmenbedingungen mit der Gesamtleitung von Regens Wagner Dillingen, der wiederum in den Corona-Krisenstab der Regens-Wagner-Stiftungen Dillingen eingebunden ist.

3. Zugang zu den Informationen

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Hygienemaßnahmen haben für Mitarbeiter und Beschäftigte sofort mit Betretung der Betriebsstätte, für die Teilnehmer der angebotenen Fahrdienste schon mit dem Besteigen des Fahrzeugs, zu beginnen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schutzmaßnahmen über einen längeren Zeitraum gelten und nötigenfalls aktualisiert und angepasst werden müssen.

Besucher der Werkstätten werden an den Haupteingängen durch Plakate und Informationsschreiben auf die jeweils geltenden Vorgaben, aber auch Empfehlungen für die Gesundheit während der Pandemie hingewiesen. Große Plakate in Bild und Schrift weisen z. B. hin auf die Einhaltung von

- Schutzabstand von 1,50 m
- Personen-Raum-Verhältnis (qm pro Person)
- Lüften der Räume
- Husten- und Niesetikette
- Nicht die Hand zu geben
- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Niemals mit Krankheitssymptomen zu arbeiten
- Häufig berührte Flächen regelmäßig reinigen
- Keine Arbeitsmittel untereinander austauschen
- 3-G-Regel für Besucher der Werkstätten
- Maskenpflicht

Grundsätzlich werden alle Mitarbeitende zu den jeweiligen Maßnahmen unterwiesen.

Unterweisungen in Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen regelmäßig und bei Bedarf zusätzlich über verantwortliche Hygiene- und Arbeitsschutzbeauftragte in den Regens-Wagner-Werkstätten. Fortbildungen und Unterweisungen werden regelmäßig angeboten und aktualisiert.

Die jeweiligen Gruppenleitung sind für die Weitergabe der Corona-Unterweisungsinhalte an die Beschäftigten ihrer Gruppen zuständig.

Die gesetzliche Betreuung wird mittels unseres regelmäßigen Info-Schreibens über die jeweiligen Vorgaben und von den Werkstätten ergriffenen Maßnahmen informiert. Zudem werden regelmäßig aktuelle Informationen zu Veränderungen und deren Einfluss auf den Alltag unter Corona-Bedingungen in den Werkstätten auf den Internetseiten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen veröffentlicht.

4. Zugang zu den Werkstätten

4.1 Betretungsverbot

Wie aus der Allgemeinverfügung ersichtlich, dürfen folgende Personen die Werkstätten grundsätzlich nicht betreten:

- Personen, die mit dem Coronavirus infiziert oder erkrankt sind,
- Personen, die als Verdachtspersonen zur Quarantäne verpflichtet sind
- Personen, die positiv getestet wurden,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

„Kranke Werkstattbeschäftigte beziehungsweise Förderstättenbesuchende in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Werk- und Förderstätten nicht betreten. 2Die Wiederzulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte nach einer solchen Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Werkstattbeschäftigte beziehungsweise die Förderstättenbesucherinnen und der Förderstättenbesucher bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten ohne Fieber) ist. 3Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. 4Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. 5Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.“ (Rahmenhygieneplan v. 25.05.2021, Punkt 12.1.2)

Das Betretungsverbot gilt „vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung soweit sichergestellt ist, dass sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen (insbesondere das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske) unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einhalten.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind dem Einrichtungsträger auf Anforderung vorzulegen. Treten bei den vom Betretungsverbot (...) ausgenommenen Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, gilt die Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen nicht mehr.“ (lt. Allgemeinverfügung v. 25.05.2021; Pkt. 1.6 bzw. 2.3)

Wenn zum Beispiel eine Kontaktperson vollständig geimpft ist (Tag 15 nach der abschließenden Impfung), ist kein Betretungsverbot erforderlich.

4.2 Interne Beschäftigte (aus stationären Wohnformen)

Die aktuelle Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei MitarbeiterInnen und BewohnerInnen zu erkennen, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring auf das Auftreten von

Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können und eine anlassbezogene Testung mittels PoC-Tests. Außerdem erfolgt eine Dokumentation von Abwesenheiten aufgrund von respiratorischen Symptomen, einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder Quarantänemaßnahmen. Eine Verfahrensvereinbarung bei Regens Wagner Dillingen (Übersicht v. 09.06.2021) und die dazugehörigen Verfahrenshilfen werden fortlaufend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angepasst. Sie ist gültig für Regens Wagner Dillingen.

Bewohner, die als Beschäftigte in die Werkstätten kommen unterliegen im Wohnbereich einem täglichen Monitoring, bei dem jeden Morgen nach einer Checkliste auf Symptome geachtet und Körpertemperatur gemessen wird. Sollten sich hier Auffälligkeiten ergeben, würde der Bewohner/Beschäftigte nicht in die Werkstätten kommen, in der Wohngruppe isoliert und das weitere Vorgehen durch einen Arzt abgeklärt werden. Bei Regens Wagner Dillingen gibt es noch eine besonders enge Regelung hinsichtlich Testung und präventive Schutzmaßnahme von Menschen mit Behinderung, die mehrere Tage im Urlaub oder anderswo weg von der Einrichtung waren.

4.3 Externe Beschäftigte (in keinen stationären Wohnformen)

Die sog. externen Beschäftigten, die also aus einer ambulanten oder privaten Wohnform kommen, werden – wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind - jeden Tag durch die zuständige Leitung in der Arbeitsgruppe nach Checkliste zum Monitoring überprüft. Sollten sich hier Symptome ergeben, würde der Beschäftigte in einen separaten und dafür freigehaltenen Ruheraum gebracht, dort die Temperatur regelmäßig gemessen und weitere Abläufe mit den gesetzlichen Betreuungen/privaten Kontaktpersonen abgeklärt und schnellstmöglich von diesen abgeholt werden.

4.4 Neue Beschäftigte

Hierbei halten wir uns an die allgemeinen Regelungen für Neuzugänge, die einen zeitnahen negativen Corona-Test als Voraussetzung haben. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch Mitarbeitende, Praktikanten usw.

4.5 Besucher bzw. betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Kunden, Angehörige, Handwerker) zur Arbeitsstätte und Betriebsgelände ist nur nach vorhergehender Anmeldung in der Verwaltung der Werkstätten möglich. Hierbei wird ein Anmeldeformular mit Selbstauskunft über den Gesundheitszustand ausgefüllt um nachvollziehen zu können, wer die Werkstätte betreten hat. Anlieferungen des Warenverkehrs erfolgen über die Anmeldung beim Lageristen oder über die Verwaltung. Diese Daten werden nach sechs Wochen automatisch gelöscht.

Der Zutritt für Besucher der Werkstätten ist nur nach der sog. 3-G-Regel möglich. Das heißt, dass der Besucher bei der Anmeldung nachweisen muss, dass er entweder geimpft, genesen oder getestet ist (§ 3 der 14. BayIfSMV).

Für den Bereich der Werkstätten in Dillingen und die Kunst- und Kulturkneipe Chili wurde die Luca App eingerichtet, die im Landkreis aktiv ist. Hierbei handelt es sich um eine mobile App zur Datenbereitstellung für eine Kontaktpersonennachverfolgung und für die Risikokontaktbenachrichtigung im Rahmen der Corona-Pandemie. „Zur Verwendung von Luca muss sich der Anwender mit Namen, Kontaktdaten sowie einer zu verifizierenden

Mobilfunknummer registrieren. Der weitere Einsatz basiert auf [QR-Codes](#): Dabei generieren z.B. Veranstalter von Konzerten, Restaurantbetreiber oder Privatpersonen jeweils einen spezifischen QR-Code. Der Code wird beim Eintritt in ein Konzert oder Betreten eines Restaurants (hier statt der bisherigen handschriftlichen Version) durch den Besucher gescannt. Auch bei privaten Treffen können die Teilnehmer ihre QR-Codes austauschen. Dadurch wird jeweils ein „Fingerabdruck“ (*Check-In*) des Besuchs erstellt. Damit kann später der Kontakt nachvollzogen und entstandene Infektionsketten ermittelt werden. Die so gesammelten Daten werden verschlüsselt abgelegt. Ein Zugriff erfolgt nur im Infektionsfall und nur durch die [Gesundheitsämter](#).“ (Wikipedia)

5. Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen

5.1 Abstand, Desinfektion und Hygiene

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen war auch schon in Zeiten vor der Corona-Pandemie ein wichtiges Thema um Ansteckungskrankheiten zu minimieren und die Gesundheit von Beschäftigten und Mitarbeitenden zu schützen.

An den Haupteingängen und in fast jedem Raum ist am Eingang ein Spender mit Händedesinfektionsmittel – möglichst an der Wand – platziert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Behältnisse nicht unbeobachtet herumstehen sollten. Es wurden eine größere Menge weiterer wiederverwendbare (diese sind in der eigenen Wäscherei zu reinigen) und Einmalhandtücher angeschafft und ausgegeben. Die vorherigen Handtrockner wurden außer Betrieb gesetzt, um eine Verbreitung der Aerosole zu vermeiden.

5.1.1 Abstand

Sicherheits- und Schutzabstände werden in Bereichen, wo es üblicherweise zu vermehrter Menschenansammlung kommt, z. B. wie in den Wartezonen im Kantine, durch entsprechende Bodenmarkierungen (Hinweis auf 2m Abstand) angezeigt. Im Arbeitsbereich werden die Arbeitsplätze während der Pandemiezeit so eingerichtet, dass entweder ein Mindestabstand eingehalten oder eine bauliche Lösung eingesetzt werden können.

Die AHA-L – Regelung wird seit vielen Monaten praktisch in den Werkstätten umgesetzt. Gerade im Bereich des Abstands zueinander ist der Umgang mit Beschäftigten, die eher haptisch ihre Welt erfahren, nicht immer einzuhalten. Bei geringeren Abständen als 1,5 m setzt zumindest der Gruppenleiter, Betreuer, Therapeut eine medizinische Maske auf.

5.1.2 Handhygiene

Eine Einweisung in die Handhygiene erhält jeder Beschäftigter über den Gruppenleiter ab dem ersten Arbeitstag. Die Handhygiene wird mehrmals täglich zu festen Zeiten durchgeführt und kontrolliert. Dazu gehören:

- Gründliches Händewaschen, bei Bedarf desinfizieren
- Möglichst wenig das Gesicht berühren
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Auf Händeschütteln verzichten

Mindestschutzmaßnahmen konsequent anwenden nach TRBA 250, Abschnitt 5.1, vor allem:

- Geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stellen

- Regelmäßige hygienische Händedesinfektion
- Hautschutz- und pflege
- Händewaschen (mind. 20 s),
- Erstellung eines angepassten Hygieneplans
- Hände-Desinfektionsmittel und Taschentuchspender in allen Bereichen
- Auf gute und ausreichende Hautschutz bzw. Hautpflege achten

Handhygiene ist direkt nach dem Ankommen im Gruppenraum Pflicht. Noch bevor der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz einnimmt, hat er die Hände gründlich zu reinigen (30 sek. mit Seife und bei Bedarf zu desinfizieren). Der Gruppenleiter unterstützt nötigenfalls. Erst dann wird der zugewiesene Arbeitsplatz eingenommen und persönlichen Dinge abgelegt. Während des Tages in den Werkstätten sollte zu folgenden Zeitpunkten besonders auf die Handhygiene geachtet werden:

- Nach dem Ankommen
- Vor der Brotzeit
- Nach der Brotzeit
- Vor dem Essen
- Nach dem Essen
- Nach den Toilettengängen
- Nach Bedarf
- Vor dem Verlassen der WfbM

5.1.3 Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske während des Aufenthalts in der WfbM ist für alle Personen grundsätzlich verpflichtend. Die Werkstätten stellen dazu medizinische Schutzmasken (MNS „OP-Maske“) oder – in durch eine Gefährdungsbeurteilung begründeten Umständen - FFP-2-Masken zur Verfügung; die genähten Stoffvarianten („Alltagsmasken“) sind nicht vorgesehen. Regelmäßige Pausen an der frischen Luft werden vom Gruppenleiter organisiert. Im Außenbereich ist das Tragen des MNS nur nötig, wenn ein Abstand von 1,5 m bei Gesprächen mit anderen nicht eingehalten werden kann.

Die medizinischen Masken werden von den Werkstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Im Bereich des Fahrdienstes für externe Beschäftigte werden wöchentlich FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

5.1.4 Lüften

Regelmäßiges Lüften dient durch Austausch der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger feinsten Tröpfchen aus der Ausatemluft (Aerosole) reduziert.

Jeder Gruppenleiter ist aufgefordert eine Raumlüftung stündlich durchzuführen. Gemeinschaftsräume werden über den technischen Dienst der Werkstätten/befugte Personen bedient. Die Kantine über die Hauswirtschaft. Dies ist auch der Grund, warum grundsätzlich die Arbeitsraumtüren offenbleiben sollten – außer es sind automatische Türen. Dort wo eine Lüftungsanlage besteht, wird diese regelmäßig gewartet. Treten Fehler auf oder fällt die Lüftungsanlage aus, ist der Technische Dienst der Werkstätten zu benachrichtigen. (Näheres ist nachzulesen im „Lüftungskonzept der Regens-Wagner-Werkstätten“ vom 08.06.2020 und im internen Rundschreiben zum Thema vom 16.09.2020). Zusätzlich wird das regelmäßige Lüften durch CO₂-Mess- und Anzeigegeräte und sog. CO₂-Ampeln unterstützt, die zur Orientierung und rechtzeitigen Aufforderung dienen sollen.

5.1.5 Flächendesinfektion

Häufig frequentierte Flächen (Türgriffe, Handläufe, Tische usw.) sollen mindestens einmal am Tag (in der Regel zum Arbeitsende) desinfiziert werden. Dabei ist die richtige Anwendung des geeigneten Mittels wichtig. Bei Flächendesinfektion ist zu beachten, dass auf saubere Flächen (Kontaktflächen wie Fenstergriffe, Schalter, Tische usw.) das vorgegebene Desinfektionsmittel angewendet wird. Das heißt, die Flächen sollen bei sichtbaren Verschmutzungen mit einem normalen Reinigungsmittel vorgereinigt werden. Dies sollte auch ohne sichtbare Verschmutzung ab und zu gemacht werden. Alle dafür nötigen Utensilien erhält man bei der Hygienebeauftragten der Werkstätten.

Dadurch werden die entstehenden Schichten, die durch das immer wieder drauf-desinfizieren entfernt (dabei spricht man von „Eiweißfehlern“, weil die Wirkung chemischer Desinfektionsmittel durch Eiweiße aufgehoben werden.) Das Desinfektionsmittel gelangt so im vollen Umfang wieder an die Keime und kann diese reduzieren. (siehe auch Schreiben der Hygiene-Beauftragten vom 07.07.2020 und 28.08.2020.). Die regelmäßige Flächendesinfektion wird täglich dokumentiert.

5.1.6 Pflegerische Tätigkeiten

Auch wenn es nach derzeitigem Stand sehr unwahrscheinlich ist, dass der Corona-Virus auf diesem Wege übertragen wird, sollte wenn die Möglichkeit besteht, dass man während pflegender Handlungen mit Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen in Kontakt kommt, personenbezogene Schutzkleidung und Schutzausrüstung (PSA) tragen und nach Abschluss der Tätigkeit täglich in die Wäscherei der Werkstätten zu geben. Abgesehen davon schützt es natürlich auch vor anderen Erregern.

5.2 Bildung fester Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel aus einem festen Verband zusammen. „Fest“ beschreibt in den Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen nichtflexible Gruppenzusammensetzungen in immer den gleichen Räumlichkeiten. Falls Umbesetzungen pädagogisch notwendig sein sollten, werden diese mit dem Fachdienst besprochen und dokumentiert, damit eine mögliche Infektionskette nachvollzogen werden kann. Mischungen von Personen aus verschiedenen Arbeitsgruppen sind nur unter den oben beschriebenen AHA-Regeln und den inzidenzabhängigen lokalen Angaben möglich.

5.3 Vorort-Strukturierung

Wie schon unter Punkt 2.2 beschrieben sind die Gebäude der Räumlichkeiten eher dezentral angeordnet und dadurch Schutzmaßnahmen leichter steuer- und kontrollierbar. Zeitliche und räumliche Strukturierung wird je nach Möglichkeit und Notwendigkeit angewendet. Außenarbeitsgruppen und Außenarbeitsplätze ermöglichen überdies ein leichteres Distanzhalten.

5.4 Räumliche Aufteilung

Positiv kommt der Umstand zum Tragen, dass in der Vergangenheit in den Räumen keine Groß- oder Doppelgruppen gebildet wurden. Die räumliche Trennung zwischen den Gruppen dient als Schutz und die Kontrollierbarkeit des Austausches der Aerosole. Die Räume wurden so gestaltet, dass überall ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen im jeweiligen Arbeitsraum sichergestellt wurde. Grundsätzlich wird versucht pro Person 10 m² zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird durch andere Schutzmaßnahmen gleichwertiger Schutz sichergestellt. Die Lagerung der Arbeitsmittel wird so organisiert, dass niemand an anderen direkt Personen vorbeigehen muss, also ausreichend Abstand ist. Dies gelingt zum Beispiel durch eine zentrale Lagerung in der Mitte. Dabei müssen die Fluchtwege natürlich immer noch frei bleiben.

Bei Bedarf wurden Plexiglas-Scheiben oder Trennwände aus Sperrholz zur Abtrennung an dafür geeigneten Arbeitsplätzen angeschafft. Dies gilt vor allem auch bei Kundenkontakt wie in der Verwaltung oder in der inklusiven Kunst- und Kulturkneipe Chili.

Zudem wurden geeignete Behälter zum Aufbewahren und Entsorgen der Schutzkleidung bzw. Schutzmasken installiert.

5.5 Heimarbeit

Dieser Punkt entfällt, da Heimarbeit aktuell nicht mehr vorgesehen ist, weil das anfängliche Beschäftigungsverbot als Grundlage nicht mehr besteht.

5.6 Notbetreuung

Wenn Beschäftigungsverbote behördlich angeordnete werden, stellen die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen für Beschäftigte der WfbM und der Förderstätte, die vom Betretungsverbot betroffen sein sollten, aber einen entsprechenden Assistenzbedarf haben, eine Notbetreuung zur Verfügung.

Einer „soziale Isolation“ der genannten Personen wird über ein Notgruppenangebot entgegengetreten. Neben den üblichen im Hygiene- und Infektionsschutzkonzept festgelegten und schon seit Monaten umgesetzten Maßnahmen (AHA-L) werden diese Gruppen noch einmal separiert, indem sie entweder im Arbeitsraum oder in einer vom allgemeinen sich im Schichtbetrieb befindlichen Kantine unabhängigen und innerhalb der „festen Gruppe“ ihre Mahlzeiten einnehmen. Dadurch wird der unmittelbare Kontakt zu anderen Beschäftigten noch einmal reduziert.

Nach der aktuellen Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 fallen die potentiellen Mitglieder der Notgruppen nach einer Genesung oder vollständigen Impfung – im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - nicht mehr unter die Notgruppenvorgabe. (Allgemeinverfügung vom 25.05.2021; Punkt 4.2)

5.7 Genutzte Räume und Flächen

Bisherige bzw. frühere Räume mit intensiven Sozialkontakten wurden so verändert, dass keine größeren Ansammlungen entstehen. Diese werden jetzt nach und nach wieder für die Allgemeinheit – unter Einhaltung der AHA-Regeln – zugänglich gemacht.

5.7.1 Sanitärräume

Die Gruppenräume wurden so umorganisiert, dass persönliche Gegenstände jetzt Platz in den Arbeitsgruppen finden. Dadurch konnte u. a. die Spint - Benutzung „ausgesetzt“ werden. Dies wird – sobald eine entsprechend hohe Impfquote innerhalb der Werkstätten und die Vorgaben sich geändert haben, dies zulassen – unter Einhaltung der Abstände und Personendichte, wieder in Betrieb genommen.

Handlüfter wurden außer Betrieb genommen. Einmalhandtücher, Seife und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Es herrscht Maskenpflicht auf den Toiletten. Nach dem Toilettengang sind die Hände nochmals im Gruppenraum zu desinfizieren.

Für begleitete Pflegeeinheiten / Toilettengänge ist geeignete Schutzkleidung für das Personal vorhanden (Maske, Handschuhe und Einmalkittel). Maskenpflicht gilt auch in Pflegesituationen, da der Mindestabstand dort nicht eingehalten werden kann.

5.7.2 Kantine / Frühstückspause / Pause

Die Kantinen wurden in ihrer Kapazität auf jeweils 22 Plätze reduziert (von ursprünglich 120 bzw. 60 Plätzen), damit der Abstand mindestens 1,50 m beim Sitzen als auch bei den Laufwegen ausreichend sind. Dies konnte erreicht werden, indem mehrere Schichten eingeführt wurden und Beschäftigte in ihren Arbeits- oder sonstigen Räumen ihr Essen einnehmen. Sitzordnungen wurden so gestaltet, dass Personen, die länger sitzen, sich im Bereich der Fenster ihre Plätze finden und schnellere Esser nah an der Eingangstür zur Kantine. Zudem sind hier Plätze individualisiert und nach Arbeitsgruppen strukturiert. Die Essensausgabe erfolgt mit Abstand. Bodenmarkierungen zum Abstandhalten für Wartezonen sind angebracht.

Das Personal in der Essensausgabe arbeitet natürlich mit Mundschutz und Handschuhen. Die Essensgäste tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz, der am Sitzplatz abgelegt werden kann.

Die Essensausgabe erfolgt durch ein vorbereitetes Tablett. Der benutzte Essplatz wird mit einer roten Karte als „gesperrt“ markiert, damit er nicht nochmals benutzt werden kann. Die Hauswirtschaft desinfiziert diesen, der Platz wird auf „frei“ (grün) gestellt bevor der nächste Essensgast den Platz einnimmt.

Die Essensausgabe für die Arbeitsgruppen erfolgt versetzt und in mehreren Schichten. Dadurch wird ein erhöhtes Kontaktaufkommen im Speiseaal verhindert.

Restliche Pausenzeiten werden - wenn möglich - im Freien oder – wenn nötig - im Gruppenraum verbracht, auf den Gängen innerhalb des Gebäudes wird auf ausreichend Abstand geachtet.

(Näheres regelt die Pausenplanung in der aktuellen Fassung vom 14.06.2021.)

5.7.3 Getränkeautomaten

Kaffeeautomaten wurden so örtlich verändert (stehen momentan in der Kantine), damit einerseits eine häufige Desinfektion der Tasten und Gebrauchsbereiche und andererseits ständig jemand den nötigen Abstand beim Warten und der Bedienung der Geräte gewährleisten kann. Wasserspender und Getränkeautomat werden – inkl. regelmäßiger Desinfektion der Berührungsflächen – wieder für die allgemeine Benutzung freigegeben. Die Anhäufung von Personen vor den Automaten wird durch Schilder, Bänder und Unterweisungen geregelt.

5.7.4 Ruheräume / Isolierraum

Die bisherigen Ruheräume sind weiterhin in dieser Funktion gesperrt (siehe auch 3.3 Ruheraum als Isolierraum bei Verdachtsfall/Erkrankung). Erkrankt ein Beschäftigter während der Arbeitszeit und zeigt typische SARS-CoV-2 Symptome, wird dieser im Ruheraum, der für den Normalbetrieb gesperrt ist, isoliert.

Der Gruppenleiter hat den Fachdienst zu informieren. Dieser setzt sich mit dem gesetzlichen Betreuer und/oder Wohnen zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Ein kontaktloses und zeitnahes Verlassen der WfbM wird vorgenommen. Ein Arzt soll kontaktiert werden.

5.7.5 Alternative Raumnutzung

Bisher für die gemeinsame Aktivität genutzte Räumlichkeiten in den Werkstätten (wie Gymnastikraum oder Konferenzraum) werden zur Distanzwahrung eines ausreichenden Abstandes beim Mittagessen, alternativ genutzt.

5.7.6 Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten

Auch bei arbeitsbezogenen Kundenkontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Maskenpflicht besteht.

Arbeitsgeräte sind personenbezogen auszugeben und nach Benutzung zu reinigen. Müssen Firmenfahrzeuge benutzt werden, muss abschließend durch den Nutzer eine Wagensdesinfektion erfolgen. Bei Fahrten mit den PKW/LKW ist Maskenpflicht sobald mehr als zwei Personen sich im Fahrzeug befinden.

Handhygiene kann durch Einmal-Desinfektionstücher vor Ort durchgeführt werden.

5.8 Ablauforganisation

Durch verschiedene organisatorische Maßnahmen wurden die Kontakte zwischen den Personen in den Werkstätten und auch zu Außenstehenden wesentlich reduziert.

5.8.1 Pausenzeiten

Die Brotzeit wird im Gruppenraum oder möglichst auf den Freiflächen der Werkstätten verbracht.

Die Mittagspause der einzelnen Arbeitsgruppen findet i. d. R. gestaffelt in der Kantine statt. Die restliche Zeit der Mittagspause wird ebenfalls im Gruppenraum oder im Freien verbracht. Ein Verlassen der WfbM muss mit den GL vorab besprochen und genehmigt werden!

Ein gegenseitiges Besuchen der Beschäftigten aus den unterschiedlichen räumlichen Einheiten und Gebäuden z. B. Bleichstraße und dem GSR sollte auf das Arbeitsnotwendige begrenzt sein.

5.8.2 Raucherzeiten

Da fast alle Gruppenräume einen direkten Zugang ins Freie haben, hat somit jede Arbeitsgruppe die Möglichkeit, Raucherpausen vor der eigenen Arbeitsgruppe vor Ort wahrnehmen zu können.

Eine Begegnung mit Beschäftigten aus anderen Gruppen ist somit nicht nötig. Begegnung von Gruppenmitgliedern können vom Gruppenleiter gesteuert werden.

5.8.3 Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen

Unbedingt notwendige Dienstreisen, Fortbildungen und Versammlungen finden unter den eingangs beschriebenen Grundsätzen statt (Maskenpflicht, Einhaltung der Abstandsregelungen, Handhygiene) und richten sich nach den jeweils gültigen Inzidenzen. Bei Dienstfahrten in werkseigenen Fahrzeugen ist bei Mitnahme von Personen FFP2-Maske zu tragen. Nach der Fahrt wird das Fahrzeug durch den Fahrer desinfiziert und gelüftet. Viele Fortbildungsangebote, Besprechungen, Tagungen usw. werden als Online-Variante angeboten, Präsenzveranstaltungen nur unter Auflagen genehmigt.

5.8.4 Besprechungskultur

Termine von Beschäftigten mit Fachdienst werden über den Gruppenleiter angemeldet. Eltern- und Betreuungsgespräche finden soweit es geht telefonisch statt. Persönliche Termine finden möglichst nur nach vorheriger Anmeldung über das Büro statt. Während der Besprechung kann man sich an den CO₂-Ampeln für regelmäßiges Lüften orientieren.

Nach einem Besprechungstermin sind die Büros zu desinfizieren. Entsprechendes Reinigungsmaterial ist ausgegeben worden.

Die Besprechungen finden in einem großen Raum mit ausreichend Abstand und Lüftung statt. Informationen fließen hauptsächlich telefonisch oder über Hauspost/Internet/E-Mail.

5.8.5 Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Gruppenübergreifende Angebote sind aufgrund der Reduzierung einer Durchmischung derzeit noch nicht wieder möglich. Arbeitsbegleitende Maßnahmen finden derzeit ausschließlich als Gruppenangebot und unter Einhaltung der Abstände und Vorgaben statt.

5.8.6 Therapie

Therapien (Physio-, Ergotherapie) werden unter den schützenden Vorgaben angeboten. Hierbei muss beachtet werden, dass Beschäftigte jeweils dieses Angebot in ihrem derzeitigen Werkstattgebäude wahrnehmen. Eine vorherige Absprache mit der zuständigen Person bzgl. der Raumkoordination ist vonnöten. Externe Therapeuten müssen die Vorgaben für die eigene Berufsgruppe einhalten.

5.8.7 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel werden, wenn möglich, personenbezogen ausgeteilt.

Leider lässt es sich nicht verhindern, dass Arbeitsgeräte und Arbeitsplätze geteilt werden müssen.

Hierbei ist zu beachten:

- Jeder Gruppenleiter hat eine Einweisung in die Desinfektion erhalten.
- Jeder Beschäftigte erhält über den Gruppenleiter eine Einweisung zur Hygiene und Maskenpflicht inkl. der korrekten Handhabung
- Eine Flächendesinfektion der Arbeitsplätze durch die Gruppenleitung oder unter Anleitung der Gruppenleitung erfolgt nach Arbeitsende
- Jeder Beschäftigte hat seinen Arbeitsplatz /-bereich zu desinfizieren, wenn nötig mit Unterstützung
- Eine Person pro Arbeitsgruppe muss für regelmäßige Desinfektion der Türklinken und Handläufe vor den Gruppenräumen bestimmt werden.
- Desinfektion der Arbeitsmittel (Werkzeug, Materialboxen, etc.) nach Gebrauch

5.8.8 Personalplanung und Systemrelevanz

In der gegenwärtigen Phase sind in den Bereichen Personalplanung und Systemrelevanz keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

5.8.9 Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie

Die Mitarbeitenden sind vor allem durch die ständigen organisatorischen Anpassungen und die allgemeine Unsicherheit in der Gesellschaft besonderen psychischen Anforderungen ausgesetzt. Durch transparente Darstellung der organisatorischen Maßnahmen (über Email-Informationen und persönliche Kontakte) wird ein größtmögliches Maß an Durchschaubarkeit und damit Sicherheit angestrebt.

Durch die Sicherung des Regelbetriebs haben die Beschäftigten wieder ihre gewohnten Bezugspersonen und gewohnten Arbeiten. Zusätzlich sind die Werkstätten bemüht im Rahmen der aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen. Im persönlichen Gespräch mit dem Mitarbeitenden werden die Anfragen bearbeitet und geklärt. Hierfür stehen sowohl die Bezugsbetreuer als auch der Begleitende Dienst den Menschen der Werkstätten zur Verfügung.

5.8.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die Beschäftigten, die zu einem vulnerablen Klienten gehören, notwendig. Wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören, und Sie Unsicherheiten haben bezüglich der Wiederaufnahme bzw. Ausübung der Arbeit in den Werkstätten, ist ein Arzt zu befragen und dem Arbeitgeber Rückmeldung zu geben. Hier eine Definition der „Risikogruppe“ hinsichtlich der Vorerkrankungen nach dem Robert-Koch-Institut:

- Herz-Kreislaufkrankungen (koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- Chronische Lungenerkrankungen
- Erkrankungen der Leber und der Niere
- Diabetes mellitus

- einer Krebserkrankung
- Personen mit einem geschwächten Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung, die mit einer
- Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen können wie z.B. Cortison)
- Stark übergewichtige Menschen
- Ältere Personen (87 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter; dies trifft aufgrund des aktuellen Renteneintrittsalters in den Werkstätten weniger zu)

5.9 Testungen

Derzeit haben die Werkstätten nach § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die Vorgabe, mindestens zweimal in der Woche einen Corona-Test anzubieten.

Es wurde ein Testkonzept für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen erstellt, das die Abläufe und Bedingungen dieser Maßnahme genauer beschreiben. Dabei wurden insgesamt sechs Personen in die Testabläufe eingewiesen und im Gymnastikraum der Werkstätten am Georg-Schmid-Ring sowie in der Betriebsstätte Gundelfingen interne Testzentren eingerichtet. Nun wird regelmäßig und freiwillig Mitarbeitenden und Beschäftigten mit einem Rachen-Schnelltest nach einem immer wieder aktualisierten Zeitplan ein Testangebot gemacht.

5.10 Impfen

Mittlerweile (Anfang September 2021) wurde allen Beschäftigten der Werkstätten ein Impfangebot gemacht und alle „Impfwilligen“ haben auch schon die 2. Impfung erhalten. Somit erfolgt nunmehr neben der natürlichen Immunisierung durch vollzogenen Krankheitsverlauf (Beschäftigte 2 %/Mitarbeitende 4 %) eine weitere Immunisierung durch die jeweils vorhandenen Impfstoffe. Es werden aber immer noch Beschäftigte gemeldet, die entweder über die stationäre Einrichtung, in der sie leben oder über eine reguläre Anmeldung bei Impfzentren Bayern zur Impfung geladen wurden und einen Impftermin wahrnehmen.

Stand heute (15.07.2021) sind 89 % der Beschäftigten und 71 % der Mitarbeitenden mindestens einmal geimpft. Aktuell gilt jedoch, dass – trotz erfolgter Impfung von einzelnen Beschäftigten - dieses Schutzkonzept in der aktuellen Fassung weiterhin unverändert umgesetzt wird.

„Aufgrund der neuen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Corona-ArbSchV kann der Arbeitgeber nun bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.“ (Werkstatt: Telegramm Nr. 21.2021)

6. Fahrdienste für Beschäftigte

Nicht alle Beschäftigten der Regens-Wagner-Werkstätten können den Weg zwischen Arbeit und Wohnort zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personen-Nahverkehr zurücklegen. Für diese Personen wurden von den Werkstätten Fahrdienste beauftragt. Für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen fahren zwei Fahrdienstbetreiber.

Die Umsetzung der Vorgabe durch die Allgemeinverfügung (14.07.2021) besagt, „dass im Fahrzeug durchgängig von allen Personen eine FFP2-Maske getragen wird.“ Jeder Fahrgast der Werkstätten bekommt wöchentlich eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Ist ein Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss die Werkstätte und der Fahrdienst mit dem zuständigen Bezirk „Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.“ Die Werkstätten stehen im regelmäßigen Kontakt mit den Fahrdienstleistern.